

Bestandsrecht	Formulierungshilfe
Bürgerliches Gesetzbuch	Bürgerliches Gesetzbuch
(- BGB) vom: 18.08.1896 - zuletzt geän- dert durch Art. 2 G v. 11.12.2023 I Nr. 354 Änderung durch Art. 34 Abs. 3 G v. 22.12.2023 I Nr. 411	(- BGB) vom: 18.08.1896 - zuletzt geän- dert durch Art. 2 G v. 11.12.2023 I Nr. 354 Änderung durch Art. 34 Abs. 3 G v. 22.12.2023 I Nr. 411
§ 1305	§ 1305
	Folgen und Heilung unwirksamer Min- derjährigenehen
<i>(weggefallen)</i>	(1) Auf eine im Ausland geschlos- sene und nach § 1303 Satz 2 oder Arti- kel 13 Absatz 3 Nummer 1 des Einfüh- rungsgesetzes zum Bürgerlichen Ge- setzbuche unwirksame Ehe werden zu- gunsten der bei Eheschließung noch nicht 16-jährigen Person folgende Vor- schriften entsprechend angewendet:
	1. die §§ 1360 bis 1360b, wenn die nicht wirksam Verheirateten wie in einer ehelichen Lebensgemein- schaft zusammenleben,
	2. die §§ 1361 und 1586, wenn die nicht wirksam Verheirateten seit we- niger als drei Jahren getrennt leben, und
	3. die §§ 1569 bis 1583 sowie 1585 bis 1586b, wenn die nicht wirksam Ver- heirateten seit mindestens drei Jah- ren getrennt leben oder die Unwirk- samkeit der Ehe gerichtlich festge- stellt wurde.

Bestandsrecht	Formulierungshilfe
	<p>Die Vorschriften sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Zeitpunkt der Trennung dem Eintritt der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags gleichsteht und der Ablauf des Trennungszeitraums von drei Jahren beziehungsweise die gerichtliche Feststellung der Unwirksamkeit dem Zeitpunkt der Scheidung gleichsteht. Im Fall des Todes des Unterhaltsverpflichteten gilt § 1586b auch in den Fällen des Satzes 1 Nummer 1 und 2; § 1615 findet keine Anwendung. In den Fällen des Satzes 1 Nummer 1 und 2 gilt § 1608, im Fall des Satzes 1 Nummer 3 § 1584 entsprechend. Satz 1 findet keine Anwendung, wenn beide Personen bei Eheschließung noch nicht 16 Jahre alt waren.</p>
	<p>(2) Die nicht wirksam Verheirateten können ihre im Ausland geschlossene und nach § 1303 Satz 2 oder Artikel 13 Absatz 3 Nummer 1 des Einführungs-gesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche unwirksame Ehe heilen, indem sie die Ehe im Inland erneut schließen, nachdem die bei der Eheschließung noch nicht 16-jährige Person das 18. Lebens-jahr vollendet hat. Sie sind vom Erforder-nis der Beibringung eines Ehefähig-keitszeugnisses befreit. Nach der erneu-ten Eheschließung ist für Rechtsfolgen der Ehe der Tag der unwirksamen Ehe-schließung maßgeblich. Satz 3 gilt nicht, wenn</p>
	<p>1. einer der nicht wirksam Verheirate-ten zwischenzeitlich mit einer drit-ten Person eine Ehe geschlossen hat, auch wenn diese Ehe nicht mehr besteht, oder</p>
	<p>2. die Unwirksamkeit der Ehe gericht-lich festgestellt wurde.</p>
	<p>(3) Die Vaterschaft nach § 1592 Nummer 1 aufgrund einer nach Absatz 2 rückwirkend geheilten Ehe tritt nicht ein, wenn</p>

Bestandsrecht	Formulierungshilfe
	1. dieses Kind betreffend bereits eine gerichtliche Entscheidung über die Feststellung der Vaterschaft oder über die Annahme als Kind rechtskräftig geworden ist oder
	2. für dieses Kind bereits die Anerkennung der Vaterschaft wirksam geworden ist.
	(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht, wenn die Ehe auch aus anderem Grund unwirksam ist.

Bestandsrecht	Formulierungshilfe
Personenstandsgesetz	Personenstandsgesetz
(- PStG) vom: 19.02.2007 - Zuletzt geän- dert durch Art. 3 G v. 17.7.2023 I Nr. 190	(- PStG) vom: 19.02.2007 - Zuletzt geän- dert durch Art. 3 G v. 17.7.2023 I Nr. 190
	Inhaltsübersicht
	§ 12a Anmeldung der erneuten Eheschließung nach § 1305 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs
	§ 12a
	Anmeldung der erneuten Eheschließung nach § 1305 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs
	§ 12 Absatz 1 und 2 gelten für die Anmeldung einer erneuten Eheschließung nach § 1305 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs mit der Maßgabe, dass die im Ausland erfolgte Eheschließung mit einer Person, die zu diesem Zeitpunkt das 16. Lebensjahr nicht vollendet hatte, durch öffentliche Urkunden nachzuweisen ist. § 12 Absatz 3 ist nicht anzuwenden.“

Bestandsrecht	Formulierungshilfe
Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit	Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
(- FamFG) vom: 17.12.2008 - Zuletzt geändert durch Art. 5 G v. 21.2.2024 I Nr. 54	(- FamFG) vom: 17.12.2008 - Zuletzt geändert durch Art. 5 G v. 21.2.2024 I Nr. 54
§ 98	§ 98
Ehesachen; Verbund von Scheidungs- und Folgesachen	Ehesachen; Verbund von Scheidungs- und Folgesachen
(1) Die deutschen Gerichte sind für Ehesachen zuständig, wenn	(1) u n v e r ä n d e r t
1. ein Ehegatte Deutscher ist oder bei der Eheschließung war;	
2. beide Ehegatten ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben;	
3. ein Ehegatte Staatenloser mit gewöhnlichem Aufenthalt im Inland ist;	
4. ein Ehegatte seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat, es sei denn, dass die zu fällende Entscheidung offensichtlich nach dem Recht keines der Staaten anerkannt würde, denen einer der Ehegatten angehört.	

Bestandsrecht	Formulierungshilfe
<p>(2) Für Verfahren auf Aufhebung der Ehe nach Artikel 13 Absatz 3 Nummer 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche sind die deutschen Gerichte auch zuständig, wenn der Ehegatte, der im Zeitpunkt der Eheschließung das 16., aber nicht das 18. Lebensjahr vollendet hatte, seinen Aufenthalt im Inland hat.</p>	<p>(2) Für Verfahren auf Feststellung der Unwirksamkeit der Ehe nach Artikel 13 Absatz 3 Nummer 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche sind die deutschen Gerichte auch dann zuständig, wenn die bei Eheschließung noch nicht 16-jährige Person den Antrag stellt und eine der beiden beteiligten Personen ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat. Für Verfahren auf Aufhebung der Ehe nach Artikel 13 Absatz 3 Nummer 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche sind die deutschen Gerichte auch zuständig, wenn der Ehegatte, der im Zeitpunkt der Eheschließung das 16., aber nicht das 18. Lebensjahr vollendet hatte, seinen Aufenthalt im Inland hat.</p>
<p>(3) Die Zuständigkeit der deutschen Gerichte nach Absatz 1 erstreckt sich im Fall des Verbunds von Scheidungs- und Folgesachen auf die Folgesachen.</p>	<p>(3) u n v e r ä n d e r t</p>